



Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020

1. Grundsatz

Die Versammlungen der Legislativen auf Gemeindeebene gehören zu den Ausnahmen vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot für mehr als 10 Personen. Die Gemeinden können somit die Sitzungen ihrer Legislativorgane organisieren, ob es sich nun um eine Generalratssitzung oder eine Gemeindeversammlung handelt. In jedem Fall muss jedoch ein Schutzkonzept ausgearbeitet werden, das namentlich das Tragen einer Gesichtsmaske, die Einhaltung des Abstands zwischen den Teilnehmenden und die obligatorische Händedesinfektion vorsieht.

Zudem muss das Schutzkonzept aufzeigen, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Zudem gilt ab dem 28. August 2020 im Kanton Freiburg eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume.

Diese Schutzkonzepte muss vorgängig dem Oberamtmann zur Genehmigung unterbreitet werden. Für das Umsetzen und Einhaltung dieses Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Auch besonders gefährdete Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie werden aufgefordert, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Personen mit Krankheitssymptomen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus am Eingang kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- An Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Versammlungsteilnehmende werden durch ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung angehalten die Hände zu desinfizieren.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) prominent angebracht. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung wurde ebenfalls nochmals auf diese Schutzmassnahmen hingewiesen. Zusätzlich wird dieses Schutzkonzept auf der Homepage der Gemeinde Muntelier aufgeschaltet.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich – trotz Maskentragpflicht - einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

Zwischen den Sitzreihen besteht ein Abstand von 1,5 m. Bei Teilnehmenden aus dem gleichen Haushalt entfällt dieser Abstand. Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitarbeitenden der Verwaltung und der Versammlungsleiter halten selber die Distanz von 1,5m ein. Jeder Vertreterinnen und jedem Vertreter der Presse steht ein eigener Tisch zur Verfügung.

7. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 28. August 2020 im Kanton Freiburg eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen, dies wurde ebenfalls in der Einladung zur Gemeindeversammlung erwähnt. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Da die Distanzregeln allenfalls nicht durchgehend eingehalten werden können, werden die Kontaktdaten erfasst. Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Ausnahmen bilden Personen mit Krankheitssymptomen gemäss Punkt 3.

Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen die betroffenen den Versammlungsraum verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selbst zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Muntelier, 24. November 2020

Gemeinderat Muntelier

Der Ammann



Pascal Pörner

Die Gemeindeverwalterin



Natascha Sedonati

Genehmigt durch den Oberamt am: _____

Der Oberamt

Daniel Lehmann